



Kirchgemeinde Thierachern  
Thierachern Uebeschi Uetendorf

# **ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)** **der Kirchgemeinde Thierachern**

29. Mai 2012

<b><u>INHALTSVERZEICHNIS</u></b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Aufgaben	4
Art. 3	Organisation	4
<b>2</b>	<b>Die Stimmberechtigten</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Stimm- und Wahlrecht</b>	<b>4</b>
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 5	Wählbarkeit	4
Art. 6	Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss	5
<b>2.2</b>	<b>Die Kirchgemeindeversammlung</b>	<b>5</b>
Art. 7	Versammlungen	5
Art. 8	Öffentlichkeit der Versammlung	6
Art. 9	Vorsitz, Ablauf, Protokoll	6
Art. 10	Beschlussfassung	6
Art. 11	Sachgeschäfte	6
Art. 12	Wahlen	7
Art. 13	Durchführung von Wahlen	7
Art. 14	Bestimmungen für geheime Wahlen	7
Art. 15	Ungültigkeit	8
Art. 16	Verfahrensfehler	8
<b>2.3</b>	<b>Die Gemeindeinitiative</b>	<b>8</b>
Art. 17	Zulässigkeit	8
Art. 18	Verfahren	8
<b>2.4</b>	<b>Die Urnenabstimmung</b>	<b>9</b>
Art. 19	Anordnung	9
Art. 20	Verfahren	9
<b>2.5</b>	<b>Die Petition</b>	<b>9</b>
Art. 21	Zulässigkeit	9
<b>3</b>	<b>Der Kirchgemeinderat</b>	<b>10</b>
Art. 22	Allgemeines	10
Art. 23	Aufgaben	10
Art. 24	Sitzungen	11
Art. 25	Weitere Verfahrensvorschriften	11
Art. 26	Unterzeichnungsberechtigung	11

<b>4</b>		<b>11</b>
Art. 27	<b>Ressorts</b>	11
Art. 28	Allgemeines	11
<b>5</b>	Aufgaben, Kompetenz, Verantwortung (AKV)	<b>12</b>
Art. 29	<b>Kommissionen</b>	12
Art. 30	Ständige Kommissionen	12
Art. 31	Nichtständige Kommissionen	12
<b>6</b>	Rechnungsprüfungskommission	<b>12</b>
Art. 32	<b>Pfarrerpersonen</b>	12
	Staatliche Vorschriften	
<b>7</b>		<b>13</b>
Art. 33	<b>Mitarbeitende</b>	13
<b>8</b>	Begriff und Stellung	<b>13</b>
Art. 34	<b>Finanzhaushalt</b>	13
Art. 35		14
Art. 36	Grundsatz	14
	Kompetenzsummen	
<b>9</b>	Besondere Bestimmungen	<b>14</b>
Art. 37	<b>Verantwortlichkeit</b>	14
<b>10</b>	Disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<b>14</b>
Art. 38	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	14
Art. 39	Übergangsbestimmungen	15-16
	Inkraftsetzung	
<b>11</b>		<b>17</b>
	<b>Anhang I / Ständige Kommissionen</b>	17-18
	- Geschäftsleitung	19
	- Liegenschaftskommission	20
	- KUW-Kommission	21
	- Kommission Gemeinwesenarbeit (GWA)	

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Bestand

Gliederung

Die Kirchgemeinde **Thierachern** umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinden Uetendorf, Thierachern und Uebeschi. Sie besteht aus allen auf diesem Gebiet gemeldeten evangelisch-reformierten Gemeindegliedern. Sie ist ein Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche. Ein Beitritt oder Austritt weiterer Gemeinden ist auf Antrag möglich und erfolgt nach übergeordnetem Recht.

## Art. 2 Aufgaben

Aufgaben

1 Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie befolgt die Vorschriften der kirchlichen und kantonalen Behörden.

Kompetenzen

2 Die Kirchgemeinde kann Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, von Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

## Art. 3 Organisation

Organe

1 Die Kirchgemeinde handelt durch ihre Organe.

2 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten in der Versammlung oder an der Urne
- b) der Kirchgemeinderat
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- d) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

# 2 Die Stimmberechtigten

## 2.1 Stimm- und Wahlrecht

### Art. 4 Stimm- und Wahlrecht

Stimmrecht

1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der reformierten Landeskirche. Demnach ist stimmberechtigt, wer

- der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht entmündigt ist
- seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt.

Stimmregister

2 Die Verwaltung führt ein Stimmregister.

### Art. 5 Wählbarkeit

Wählbarkeit

Wählbar sind:

- in das Präsidium oder Vizepräsidium der Kirchgemeindeversammlung alle in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten
- in den Kirchgemeinderat alle in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis alle in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern Stimmberechtigten
- in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

## Art. 6 Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss

Unvereinbarkeit

1 Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

Verwandtenauschluss

2 Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

3 Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

4 Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

## 2.2 Die Kirchgemeindeversammlung

### Art. 7 Versammlungen

Versammlungen

1 Die Kirchgemeindeversammlungen werden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch immer im ersten Halbjahr zur Verabschiedung der Jahresrechnung und im zweiten Halbjahr zum Beschluss des Budgets und des Kirchensteueransatzes.

Auf Verlangen der Stimmberechtigten

2 Der Kirchgemeinderat muss innerhalb von 60 Tagen zu einer Versammlung einladen, wenn 5% der Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Anträge verlangen.

Einladung

3 Die Versammlung wird durch den Kirchgemeinderat mindestens 30 Tage im Voraus mit der Publikation im amtlichen Anzeiger einberufen. In der Einladung werden Tag, Zeit, Ort der Versammlung und die Verhandlungsgegenstände bekannt gegeben. Die Versammlungen werden so angesetzt, dass sie von möglichst vielen Stimmberechtigten besucht werden können.

Anträge

4 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. Nicht traktandierte Geschäfte können antragsweise für die nächste Versammlung traktandiert werden. Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative (vgl. 2.3 Gemeindeinitiative).

Einsichtnahme der Unterlagen und Protokolle

5 Mit der Publikation der Einladung werden die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften sowie das Protokoll der letzten Versammlung in der Kirchgemeindeverwaltung und in allen drei Gemeindeverwaltungen zur Einsicht aufgelegt. Die Unterlagen zum Budget und zur Jahresrechnung werden an interessierte Personen abgegeben.

## Art. 8 Öffentlichkeit der Versammlung

Öffentlichkeit  
der Versammlung

1 Die Versammlung ist öffentlich, und Medien werden zur Berichterstattung eingeladen. Die Versammlung entscheidet über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmegeräten.

Persönlichkeitsschutz

2 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

## Art. 9 Vorsitz, Ablauf, Protokoll

Vorsitz

1 Den Vorsitz der Kirchgemeindeversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderates, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in oder ein anderes Mitglied des Kirchgemeinderates.

Ablauf

2 Die Präsidentin/Der Präsident der Kirchgemeinde

- führt die Versammlung
- fragt die Anwesenden, ob alle stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler/innen
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten und das absolute Mehr feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Protokoll

3 Die Versammlungsprotokolle werden von Präsident/in, Protokollführer/in und den Stimmzähler/innen geprüft und vom Kirchgemeinderat genehmigt.

## Art. 10 Beschlussfassung

Stimme

1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Beschlüsse

2 Die Versammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der absoluten Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

Offene oder geheime  
Wahl

4 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitz oder  $\frac{1}{10}$  der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Wenn sich bei Wahlen mehr Kandidatinnen/Kandidaten bewerben als Mandate zu vergeben sind, wird immer geheim gewählt.

## Art. 11 Sachgeschäfte

Beschlüsse

1 Die Versammlung beschliesst:

- Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Art. 35
- das Budget und den Kirchensteueransatz
- den Erlass von Reglementen
- die Schaffung von unbefristeten Stellen mit dem Besoldungsrahmen
- Anträge an kirchliche und kantonale Behörden für neue Pfarrstellen
- die Auswahl der unterschiftsberechtigten Angestellten

Kenntnisnahme

2 Sie genehmigt:

- die Jahresrechnung und nimmt den Jahresbericht des Kirchgemeinderates zur Kenntnis.

## Art. 12 Wahlen

- Wahlen
- 1 Die Versammlung wählt:
- die Präsidentin/den Präsidenten der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates in einer Person oder zwei Personen im Co-Präsidium, nachfolgend Präsidium genannt.
  - die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates
  - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
  - die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet
  - die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode
- Anstellung  
Pfarrpersonen
- 2 Die Versammlung
- stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
  - erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.
- 3 Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.

## Art. 13 Durchführung von Wahlen

- Vorgehen
- 1 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 aufgeführten Personen nach den nachfolgenden Vorschriften.
- Weitere Wahl-  
vorschläge
- 2 Der/die Vorsitzende gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

## Art. 14 Bestimmungen für geheime Wahlen

- Stimmzettel
- 1 Die Stimmenzähler/innen verteilen die Stimmzettel. Sie melden die Anzahl der ausgeteilten Zettel an die Protokollführung.
- Vorgeschlagene
- 2 Die Stimmberechtigten dürfen nur so viele Namen auf den Zettel schreiben, wie Stellen beziehungsweise Sitze zu besetzen sind. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die vorgeschlagen sind.
- Gültigkeit
- 3 Die/der Vorsitzende entscheidet nach dem Einsammeln der Zettel über die Gültigkeit der Wahl und der abgegebenen Stimmen (Art. 15) und ermittelt das Ergebnis.
- Absolutes Mehr
- 4 Gewählt ist, wer das absolute Mehr hat. Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, gelten diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- Zweiter Wahlgang
- 5 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der/die Vorsitzende für die verbleibenden Sitze einen zweiten Wahlgang an unter höchstens doppelt so vielen Vorgeschlagenen, wie Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen

(relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet bei der zweiten Pattsituation das Los.

### **Art. 15 Ungültigkeit**

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| Wiederholen des Wahlgangs | 1 Der/die Vorsitzende lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel jene der ausgeteilten übersteigt.   |
| Ungültige Zettel          | 2 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen trägt, den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt oder wenn er ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält.  |
| Ungültige Namen           | 3 Ein Name ist ungültig, wenn er nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, mehr als einmal auf einem Zettel steht oder überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. Als überzählig werden zuerst die Namenswiederholungen, anschliessend - falls nötig - die letzten Namen auf dem Zettel gestrichen. |

### **Art. 16 Verfahrensfehler**

- |                  |  |
|------------------|--|
| Verfahrensfragen | 1 Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.   |
| Verfahrensfehler | 2 Stellt eine stimmberechtigte Person Verfahrensfehler fest, weist sie die Vorsitzende/den Vorsitzenden unverzüglich darauf hin. Unterlässt sie den Hinweis bis zum Schluss der Versammlung, verliert sie das Beschwerderecht. |

## **2.3 Die Gemeindeinitiative**

### **Art. 17 Zulässigkeit**

- |                   |  |
|-------------------|--|
| Grundsatz         | 1 Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.  |
| Gültigkeit        | 2 Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> <li>• innert 6 Monaten nach Bekanntgabe der Sammelfrist eingereicht wird</li> <li>• von mindestens 5% der Stimmberechtigten unterzeichnet ist</li> <li>• entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist</li> <li>• nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist</li> <li>• nicht mehr als einen Gegenstand aufweist</li> <li>• die Namen jener Personen aufweist, welche zu einem allfälligen Rückzug der Initiative berechtigt sind</li> </ul> |
| Einreichungsfrist | 3 das Initiativbegehren ist dem Präsidium bekannt zu geben. Ab Bekanntgabe ist es innert sechs Monaten einzureichen.   |
| Rückzug           | 4 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.   |



## Art. 18 Verfahren

- Prüfung und Ungültigkeitserklärung, rechtliches Gehör
- 1 Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Fehlt nach Art. 17.2 eine Voraussetzung, lehnt der Kirchgemeinderat die Initiative ab, jedenfalls soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlungsfrist
- 2 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten ab der Einreichung.

## 2.4 Die Urnenabstimmung

### Art. 19 Anordnung

- Grundsatz
- 1 An der Urne wird über folgende Geschäfte entschieden:
- a) Einleitung des Verfahrens über Gebietsveränderungen, Fusion oder Aufhebung der Kirchgemeinde sowie diesbezügliche Stellungnahmen zuhanden kantonaler Instanzen
  - b) in die Kompetenz der Organe der Kirchgemeinde fallende Sachgeschäfte, sofern sie für die Kirchgemeinde von grundlegender Tragweite sind und von der Kirchgemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterstellt werden.
- Vorgehen
- 2 Der Kirchgemeinderat stellt den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine Botschaft zu, die auch den Gegenargumenten angemessenen Rechnung trägt.
- Abstimmungsausschuss
- 3 Gleichzeitig mit der Anordnung der Urnenabstimmung wählt der Kirchgemeinderat einen Abstimmungsausschuss und ernennt dessen Vorsitz.
- 4 Der Ausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Personen, deren Namen im Amtsanzeiger publiziert werden.

### Art. 20 Verfahren

- Briefliche Stimmabgabe
- 1 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen.
- Stellvertretung
- 2 Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- Variantenabstimmung
- 3 Der Kirchgemeinderat kann den Stimmberechtigten zwei oder mehr Varianten eines Beschlusses zur Abstimmung unterbreiten. Er erhebt dazu die Ja- und die Nein-Stimmen zu jeder Variante. Für den Fall, dass mehr als eine Variante das absolute Mehr erreicht, müssen die Stimmberechtigten ausserdem angeben, welche der Varianten verwirklicht werden soll.
- 4 Im Übrigen richtet sich die Durchführung von Urnenabstimmungen nach den Bestimmungen für kantonale Wahlen und Abstimmungen.

## 2.5 Die Petition

### Art. 21 Zulässigkeit

Grundsatz	1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
Behandlung	2 Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## 3 Der Kirchgemeinderat

### Art. 22 Allgemeines

Anzahl Räte, Proporz	1 Der Kirchgemeinderat besteht aus <b>7 Mitgliedern</b> , das Präsidium eingeschlossen, nach Möglichkeit gemäss dem Anteil der stimmberechtigten Mitglieder in den einzelnen Gemeinden, jedoch mindestens aus zwei verschiedenen Gemeinden.
Amtsdauer	2 Die Amtsdauer beträgt vier Kalenderjahre. Die Amtszeit beschränkt sich auf vier Amtsdauern. Danach ist eine erneute Wiederwahl erst nach vier Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Für das Präsidium fallen vorangegangene Amtsdauern ausser Betracht.
Präsidium	3 Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderats.  4 Der Begriff «Präsidium» umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.
Beschlussfähigkeit	5 Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Erlasse	6 Der Kirchgemeinderat erlässt Recht in Form von Weisungen. Diese sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

### Art. 23 Aufgaben

Grundsatz	1 Der Kirchgemeinderat besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
Aufgaben	2 Er erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitung der Geschäfte der Kirchgemeinde</li> <li>2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung der Protokolle</li> <li>3. Regelung der Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber Dritten</li> <li>4. Anstellung und Führung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde</li> <li>5. Zuweisung der Rodelführung und Bewirtschaftung des Archivs</li> <li>6. Formulierung der Legislaturziele</li> <li>7. Regelmässige umfassende Information der Bevölkerung, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen</li> </ol>

8. Einsetzung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen
9. Regelung der Raumnutzung gemäss Art. 19 über die Organisation des Kirchenwesens anhand einer Benützerordnung
10. Weisungsrecht an die Abgeordneten

### **Art. 23a**

Anstellung  
Pfarrpersonen

1 Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

Residenzpflicht

2 Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

### **Art. 24 Sitzungen**

Häufigkeit

1 Der Kirchgemeinderat tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen werden auf Anordnung des Präsidiums, oder wenn bei dringenden Geschäften wenigstens drei Ratsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Traktanden verlangen, innerhalb von 5 Tagen angesetzt.

Erweiterung der  
Traktanden

2 Der Kirchgemeinderat kann nicht traktandierte Geschäfte nur behandeln, wenn alle im Lauf der Sitzung anwesenden Ratsmitglieder einverstanden sind.

Weitere  
Teilnehmende

3 Der Kirchgemeinderat kann bei Bedarf Mitarbeitende oder Drittpersonen zu einzelnen Geschäften einladen.

### **Art. 25 Weitere Verfahrensvorschriften**

Verfahren

1 Die Verfahrensvorschriften gelten für die Versammlungen sinngemäss.

Ausstand

2 Die Ratsmitglieder sind ausstandspflichtig (Art. 47 Gemeindegesetz).

Protokoll

3 Über die Sitzungen des Kirchgemeinderates wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Öffentlichkeit  
der Beschlüsse

4 Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### **Art. 26 Unterzeichnungsberechtigung**

Unterschriften-  
regelung

1 Das Präsidium und die Verwalterin/der Verwalter unterschreiben gemeinsam für den Kirchgemeinderat. Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt ein anderes Ratsmitglied, im Normalfall die/der Vizepräsident/in. Ist die Verwalterin/der Verwalter verhindert, unterschreibt ein weiteres Ratsmitglied, im Normalfall die/der Vizepräsident/in oder die/der zuständige Ressortleiter/in.

Rechnungen

2 Rechnungen dürfen nur bezahlt werden, wenn sie zuvor von der für die Bestellung oder den Auftrag zuständigen visumsberechtigten Person visiert und durch das Präsidium oder die/den zuständige/n Ressortleiter/in zur Zahlung freigegeben wurden. \*

---

\* Teilrevision vom 27.11.2014

## 4 Ressorts

### Art. 27 Allgemeines

Ressortleiter/in

Die Kirchgemeinde kann innerhalb des Rates sachbezogene Ressorts zur Delegation von Aufgaben bilden. Die/der Ressortleiter/in leitet das Ressort.

### Art. 28 Aufgaben, Kompetenz, Verantwortung (AKV)

Aufgabe und  
Kompetenzen

Die Ressortleiter/innen haben die Aufgabe, das ihnen zugewiesene Ressort nach den geltenden Aufgaben/Kompetenz/Verantwortung (AKV) zu führen.

## 5 Kommissionen

### Art. 29 Ständige Kommissionen

Allgemeines  
Aufzählung

1 Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Einsetzung

2 Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

3 Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Mitgliederzahl,  
Wählbarkeit

4 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

### Art. 30 Nichtständige Kommissionen

Aufgaben

1 Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

2 Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit Organisation und Zusammensetzung.

### Art. 31 Rechnungsprüfungskommission

Aufsichtsstelle,  
Datenschutz

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Kirchgemeindeversammlung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben.

3 Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. Einmal jährlich erstattet sie dem Kirchgemeinderat Bericht.

## 6 Pfarrpersonen

### Art. 32 Staatliche Vorschriften

Anstellung	1 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).
Verhältnis zu Staat	2 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).
Stellung in der Kirchgemeinde	3 In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.
Teamsprecher/in	4 Aus der Mitte des Pfarrteams wird jeweils für mindestens ein halbes Jahr im Turnus ein/e Teamsprecher/in bestimmt. Diese Person vertritt das Pfarrteam an den Kirchgemeinderatssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht.

## 7 Mitarbeitende

### Art. 33 Begriff und Stellung

Begriff	1 Die Mitarbeitenden werden öffentlich-rechtlich angestellt. Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
Dienst-/Anstellungsbedingungen	2 Der Kirchgemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt. 3 Bezüglich Treuepflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts. 4 Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeitarbeit und Pikettdienst zu leisten. 5 Der Kirchgemeinderat regelt das Weitere in einer Verordnung. 6 Der Rat nimmt gegenüber den Mitarbeitenden seine Arbeitgeberpflichten und -rechte wahr, indem er jährlich ein Mitarbeitergespräch durchführt.

## 8 Finanzhaushalt

### Art. 34 Grundsatz

Kantonales Recht	1 Die Kirchgemeinde organisiert ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen von Art. 70ff des Gemeindegesetzes.
------------------	--

Verantwortung Finanzplan	2 Der Kirchgemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich. Er erstellt einen rollenden Finanzplan auf 5 Jahre zum Voraus.
Grundsatz	3 Das Budget ist grundsätzlich so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Vorbehalten bleiben die im kantonalen Recht vorgesehenen Ausnahmen und Massnahmen.
Rechnungsprüfung	4 Die Rechnungsprüfung obliegt der Rechnungsprüfungskommission.
Kompetenz Versammlung	<p><b>Art. 35 Kompetenzsummen</b></p> <p>1 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst folgende Summen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über CHF 50'000.— im Einzelfall, nicht budgetiert</li> <li>• Nachkredite, die über 10% des genehmigten Kredites liegen, sowie Nachkredite, die mit dem gesprochenen Kredit zusammen die Kompetenzsumme des Kirchgemeinderates überschreiten.</li> </ul>
Kompetenz Rat	<p>2 Der Kirchgemeinderat beschliesst folgende Summen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter CHF 50'000.— im Einzelfall, nicht budgetiert</li> <li>• Nachkredite, die unter 10% des genehmigten Kredites liegen, sowie Nachkredite, die mit dem gesprochenen Kredit zusammen die Kompetenzsumme des Kirchgemeinderates nicht überschreiten.</li> <li>• CHF 10'000.— für jährlich wiederkehrende Ausgaben.</li> </ul>
Freier Ratskredit	3 Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000.— im Jahr. Er weist diesen Kredit im Budget aus.
	<p><b>Art. 36 Besondere Bestimmungen</b></p>
Verwendung Kirchengut	1 Die Kirchgemeinde darf das Kirchengut nur mit Zustimmung des Regierungsrates dem Zweck entfremden (Art. 56 des geltenden Kirchengesetz).
Verwendung Kirchensteuer	2 Sie darf die Kirchensteuern nur verwenden, um Aufgaben im Sinn von Art. 2 zu erfüllen (Art. 57.2 des geltenden Kirchengesetzes).

## 9 Verantwortlichkeit

### Art. 37 Disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	<p>1 Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.</p> <p>2 Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>
--------------------	--

## 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung

### Art. 38 Übergangsbestimmungen

1 Die gewählten Ratsmitglieder führen die begonnene Amtsdauer zu Ende. Ausscheidende Ratsmitglieder werden nicht ersetzt, wenn die betreffende Gemeinde nach dem neuen Reglement bereits genügend vertreten ist.

Zu erstellender Anhang

2 Die Versammlung erlässt den Anhang I (ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Genehmigung  
Inkraftsetzung

### Art. 39 Inkraftsetzung

1 Die Kirchgemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement am 29.05.2012 genehmigt. Es tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.07.2012 in Kraft.

2 Es hebt das Organisationsreglement vom 17.05.2001 auf.

Die Präsidentin:  
Sig. Brigitte Berger:

Die Verwalterin:  
Sig. Doris Jaun

### Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 27.04.2012 bis 27.05.2012 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirchgemeindeverwaltung und in allen drei Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 26.04.2012 bekannt.

Uetendorf, 28.05.2012

Die Verwalterin:  
Sig. Doris Jaun

Die Teilrevision des Organisationsreglements (Art. 26 Abs. 2) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 27.11.2014 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung nahm die Teilrevision des Organisationsreglements (Art. 26 Abs. 2) am 27.11.2014 an.

Der Präsident:  
Sig. Stefan Wüthrich

Die Verwalterin:  
Sig. Doris Jaun

### Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeverwaltung hat die Teilrevision dieses Reglements (Art. 26 Abs. 2) vom 27.10.2014 bis 26.11.2014 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirchgemeindeverwaltung und in allen drei Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 23.10.2014 bekannt.

Uetendorf, 27.11.2014

Die Verwalterin:  
Sig. Doris Jaun

Die Teilrevision des Organisationsreglements (Anhang I, Geschäftsleitung, Mitgliederzahl, und Kommission Gemeinwesenarbeit (GWA)) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2022 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung nahm die Teilrevision des Organisationsreglements ((Anhang I, Geschäftsleitung, Mitgliederzahl, und Kommission Gemeinwesenarbeit (GWA)) am 25.11.2021 an.

Der Präsident:  
Sig. Stefan Wüthrich

Die Verwalterin:  
Sig. Doris Jaun

### **Auflagezeugnis**

Die Kirchgemeindeverwaltung hat die Teilrevision dieses Reglements (Anhang I, Geschäftsleitung, Mitgliederzahl, und Kommission Gemeinwesenarbeit (GWA)) vom 25.10.2021 bis 24.11.2021 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirchgemeindeverwaltung und in allen drei Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 21.10.2021 bekannt.

Uetendorf, 25.11.2021

Die Verwalterin:  
Sig. Doris Jaun

Die Teilrevision des Organisationsreglements (Co-Präsidium und Amtsdauer: Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 22, Art. 26) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2024 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung nahm die Teilrevision des Organisationsreglements (Co-Präsidium und Amtsdauer) am 30.11.2023 an.

Der Vizepräsident ad interim:

Die Verwalterin:

Reinhard Müller

Doris Jaun

### **Auflagezeugnis**

Die Kirchgemeindeverwaltung hat die Teilrevision dieses Reglements (Co-Präsidium und Amtsdauer) vom 26.10.2023 bis 25.11.2023 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirchgemeindeverwaltung und in allen drei Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26.10.2023 bekannt.

Uetendorf, 27.11.2023

Die Verwalterin:

Doris Jaun



## 11. OgR / Anhang I: Ständige Kommissionen

---

### Aufgaben – Kompetenz - Verantwortung

#### Geschäftsleitung

Mitgliederzahl:	3 4 *
Mitglieder von Amtes wegen:	Präsidium Kirchgemeinde/Kirchgemeinderat Vizepräsident/in Verwalter/in
Übrige Mitglieder:	Vertreter/in Pfarrteam *
Wahlorgan:	Alle 4 Personen sind von Amtes wegen bestimmt.
Übergeordnete Stelle:	Der Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Im fachlichen Bereich: Verwaltung
Querbeziehungen und Schnittstellen:	zu allen Ressorts, Kommissionen sowie Arbeitsgruppen

---

#### **Aufgaben:**

Ist für einen reibungslosen, rechtmässigen Ablauf der Kirchgemeinde besorgt.

- Bereitet die Geschäfte für die Sitzung des Kirchgemeinderates vor und erstellt die Traktandenliste.
- Veranlasst und überwacht den Vollzug sämtlicher gesetzlicher und reglementarischer Aufgaben.
- Veranlasst und überwacht die Aufgaben des Kirchgemeinderates (Art. 21).
- Veranlasst die Administration und die Organisation der Kirchgemeindeversammlungen und der Kirchgemeinderatssitzungen.
- Führt das Personalwesen und veranlasst die jährlichen Mitarbeitergespräche.

#### **Kompetenz:**

- Verwendung der verfügbaren Budgetkredite bis CHF 2'000.-- im Einzelfall.
- Führt die Mitarbeitenden und entscheidet über Weiterbildungsgesuche im Rahmen der finanziellen Befugnisse.
- Unterschrift: Präsidium, Vizepräsident/in, Verwalter/in unter sich zu zweien, je nach Geschäften.

---

\*Teilrevision vom 25.11.2021

**Verantwortung:**

- Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes
- Umsetzung der Kirchgemeindeversammlungs- und Kirchgemeinderatsgeschäfte
- Führung der Verwaltung
- Sicherstellung Teilnahme bei:
  - Einladung mit Repräsentationscharakter
  - Einladung mit Delegationscharakter

## **Aufgaben – Kompetenz - Verantwortung**

### **Liegenschaftskommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	2 Kirchgemeinderäte/innen Ressortverantwortliche/r Liegenschaften Ressortverantwortliche/r Finanzen)
Übrige Mitglieder:	2 Mitglieder aus der Kirchgemeinde Liegenschaftssekretär/in
Wahlorgan:	Der Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Der Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Im fachlichen Bereich: Sigristinnen/Sigristen, Hauswartin- nen/Hauswarte

---

### **Aufgaben:**

- Veranlasst und überwacht den Unterhalt und die Reparaturen an Gebäuden.
- Erarbeitet die Grundlagen für den Investitions- und Finanzplan.
- Begleitet die Realisierung der Sanierungs- und Erweiterungsprojekte bis zur Schlussabrechnung.
- Sorgt für die Organisation des Sigristendienstes.

### **Kompetenz:**

- Verwendung der verfügbaren Budgetkredite bis CHF 8'000.-- im Einzelfall.
- Unterschrift: Liegenschaftssekretär/in für allgemeine Korrespondenz die Liegenschaftskommission betreffend und im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

### **Verantwortung:**

- Sorgt für den sachgemässen Unterhalt der Gebäude und für den reibungslosen Einsatz der Sigristinnen und Sigristen und deren Aufgaben.

## **Aufgaben – Kompetenz - Verantwortung**

### **KUW-Kommission**

Mitgliederzahl	5
Mitglieder von Amtes wegen:	2 Kirchgemeinderäte/innen 1 Delegierte/r aus dem KUW-Team
Übrige Mitglieder:	2 Mitglieder aus der Kirchgemeinde
Sekretariat:	KUW-Sekretär/in
Wahlorgan:	Der Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Der Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Im fachlichen Bereich: KUW-Team und KUW-Mitarbeitende

---

### **Aufgaben:**

- Sorgt für den Vollzug der Kirchenordnung in Bezug auf die Kirchliche Unterweisung.
- Veranlasst den Kirchlichen Unterricht in Abstimmung mit den Schulen.
- Fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Schulen Thierachern, Uebeschi und Uetendorf in Bezug auf den KUW.

### **Kompetenz:**

- Verwendung der verfügbaren Budgetkredite bis CHF 2'000.-- im Einzelfall.
- Unterschrift: KUW-Sekretär/in für allgemeine Korrespondenz die KUW-Kommission betreffend und im Rahmen der finanziellen Befugnisse

### **Verantwortung:**

- Vermittelt Kindern und Eltern ein positives Bild der kirchlichen Unterweisung.

## Aufgaben – Kompetenz - Verantwortung

### Kommission Gemeinwesenarbeit (GWA) \*

Mitgliederzahl:	6
Mitglieder von Amtes wegen:	3 Kirchgemeinderäte/innen Ressortverantwortliche/r Kinder- und Jugendarbeit Ressortverantwortliche/r DOS Ressortverantwortliche/r Kirchliche Anlässe
Übrige Mitglieder:	1 Mitglied aus Kirchgemeinde, Thierachern/Uebeschi 1 Mitglied aus Kirchgemeinde, Uetendorf Vertreter/in Pfarrteam
Sekretariat:	Mitarbeiter/in GWA
Wahlorgan:	Der Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Der Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Im fachlichen Bereich: Mitarbeiter/in GWA

### **Aufgaben:**

- Ist für eine reibungslose Organisation der GWA verantwortlich.
- Hat Aufsicht über GWA-Projekte.
- Begleitet neue GWA-Projekte über den gesamten Generationenbogen und die gesamte Kirchgemeinde im Auftrag des Kirchgemeinderats.
- Ist Verbindungsgremium zu allen GWA-Aufgabenbereichen.

### **Kompetenz:**

- Verwendung der verfügbaren Budgetkredite bis CHF 2'000.-- im Einzelfall.
- Unterschrift: Mitarbeiter/in GWA für allgemeine Korrespondenz die GWA betreffend und im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

### **Verantwortung:**

- Sorgt für den reibungslosen Aufbau und Ablauf aller GWA-Projekte.

\*Teilrevision vom 25.11.2021